

Auf Grund der §§ 29 Abs. 5 Satz 2, § 55 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz die folgende Ordnung beschlossen:

Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz

vom 22.05.2019

Inhaltsübersicht

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Immatrikulation und Hochschulmitgliedschaft
- § 3 Hochschulzugang und Hochschulzulassung
- § 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen
- § 5 Zulassung in höhere Fachsemester
- § 6 Fristen
- § 7 Verfahren
- § 8 Form der Anträge
- § 9 Immatrikulation
- § 10 Versagung der Immatrikulation
- § 11 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
- § 12 Exmatrikulation
- § 13 Rückmeldung
- § 14 Elternzeit
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Gasthörer*innen, Frühstudierende und Kursteilnehmer*innen
- § 17 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, Mitwirkungspflichten
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Verfahren, Formen und Fristen der Immatrikulation, der Versagung und des Widerrufs der Immatrikulation, der Exmatrikulation, Rückmeldung und Beurlaubung, ferner die Angaben und Nachweise, die erforderlich sind, damit die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann, sowie weitere Fragen des Studierendenrechtsverhältnisses an der Hochschule Harz (im Folgenden: Hochschule). Sie enthält allgemeine Bestimmungen über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen.
- (2) Diese Ordnung gilt für sämtliche Studienbewerber*innen, Studierenden, Studiengänge und Studienvarianten der Hochschule. Sie enthält Bestimmungen für besondere Studienbewerber*innengruppen- und Studierendengruppen sowie für Gasthörer*innen, Frühstudierende und Kursteilnehmer*innen.
- (3) Für Austauschstudierende gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarungen.

§ 2 Immatrikulation und Hochschulmitgliedschaft

- (1) Wer den Abschluss eines Studiums mit einer Prüfung anstrebt, muss sich an der Hochschule immatrikulieren.
- (2) Die Hochschulmitgliedschaft der Studierenden beginnt mit der Immatrikulation und endet mit der Exmatrikulation.

§ 3 Hochschulzugang und Hochschulzulassung

- (1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind nach § 27 Abs. 1 des Hochschulgesetzes zum Studium an der Hochschule berechtigt, wenn die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachgewiesen wird.
- (2) Die Zulassung in einem Bachelor-Studiengang setzt den Nachweis der nach § 27 Abs. 2 bis 6 des Hochschulgesetzes für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikation voraus. Besonders begabte Berufstätige können die Studienbefähigung durch Ablegen einer Fachprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung nachweisen.
- (3) Die Zulassung in einem Masterstudiengang setzt nach § 27 Abs. 7 des Hochschulgesetzes grundsätzlich einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Das Nähere und die darüberhinausgehenden Zulassungsvoraussetzungen regeln die Zulassungsordnungen. Den Zugang zu weiterbildenden Master-Studiengängen ohne Hochschulabschluss regeln die Eingangsprüfungsordnungen.

§ 4 Ausländische und staatenlose Studienbewerber*innen

- (1) Deutschen Studienbewerber*innen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Ordnung gleichgestellt sind gemäß § 1 Absatz 2 der Hochschulvergabeverordnung:
 1. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,

3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
 4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen (Bildungsinländer*innen).
- (2) Bildungsausländer*innen sind zum Studium an der Hochschule berechtigt, wenn sie einen als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis nachweisen können. Wurde der Bildungsweg überwiegend im Ausland absolviert, ist von diesen Studienbewerber*innen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – zusätzlich die sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen. Für den Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist die Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen maßgeblich. Höhere oder geringere Anforderungen können unter Berücksichtigung fachlicher Aspekte, der Form des Studiums oder des Studienabschlusses in den Studienordnungen festgelegt werden.
- (3) Bei englischsprachigen Studiengängen tritt die Studierfähigkeit in englischer Sprache als besondere Zugangsvoraussetzung an die Stelle der sprachlichen Studierfähigkeit in deutscher Sprache. Das Nähere regeln die Zulassungsordnungen oder die Studienordnungen.

§ 5 Zulassung in höhere Fachsemester

- (1) Studienbewerber*innen können auf Antrag in ein höheres Fachsemester zugelassen werden, wenn der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs sie aufgrund anerkannter oder anrechenbarer Leistungen in das gewünschte Fachsemester einstuft.
- (2) Die Zulassung in höhere Fachsemester zulassungsbeschränkter Studiengänge kann nur erfolgen, wenn im beantragten Fachsemester freie Studienplätze vorhanden sind.
- (3) Wer im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat, kann nicht in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs zugelassen werden.

§ 6 Fristen

- (1) Der Zulassungsantrag für zulassungsbeschränkte Studiengänge muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Hochschule eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbung für zulassungsfreie Studiengänge muss für das Wintersemester bis zum 31. August, für das Sommersemester bis zum letzten Tag des Monats Februar bei der Hochschule eingegangen sein. Die Hochschule kann abweichende Termine festsetzen.

- (3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Feststellungs- oder Eignungsprüfung durchzuführen ist, ist der Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen zu stellen.
- (4) Für Masterstudiengänge, in deren Zulassungsordnung ein Bewerbungsgespräch vorgesehen ist, sind gesonderte Fristen und Termine zu beachten.
- (5) Bewerber*innen mit ausländischer Hochschul- bzw. Masterzugangsberechtigung haben ihre Bewerbungen und Zulassungsanträge zu den hochschulöffentlich bekanntgebenden Vorabfristen einzureichen.
- (6) Anträge auf Zulassung in höhere Fachsemester und auf Wechsel des Studiengangs sind innerhalb der hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen zu stellen.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewerbungen und Zulassungsanträge für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind über das Online-Portal „Bewerbung“ der Hochschule zu stellen. Die Hochschule kann unter Angabe einer Ausschlussfrist die Nachreichung fehlender Unterlagen anfordern.
- (2) Bewerber*innen mit ausländischer Hochschul- bzw. Masterzugangsberechtigung haben ihre Bewerbungen und Zulassungsanträge bei der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. einzureichen.
- (3) Anträge auf Wechsel des Studiengangs innerhalb der Hochschule sind per Formblatt beim Dezernat für studentische Angelegenheiten zu stellen.
- (4) Wer die Bewerbungsfrist versäumt, den Antrag nicht formgerecht stellt oder nicht rechtzeitig alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen einreicht, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 8 Form der Anträge

- (1) Bewerbungen und Anträge auf Zulassung müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Persönliche Angaben:
Familiename(n),
Vorname(n),
Geburtsname,
Geburtsdatum und -ort,
Geschlecht,
Geburtsland,
Staatsangehörigkeit(en).
 2. Kommunikationsangaben:
Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
Telefonnummer,
E-Mail-Adresse.
 3. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung (HZB):
Art der HZB,
Datum und Durchschnittsnote der HZB,
Land, Kreis und Ort des Erwerbs,
Staat des Erwerbs.

4. Angaben zum Studienwunsch:
Angestrebter Abschluss,
Studiengang,
Studienort und -fach im Falle einer gleichzeitigen Einschreibung an einer anderen Hochschule,
Zeitpunkt der Ersteinschreibung.
 5. Angaben zu vorherigen Studien:
Art des Studiums,
Ort und Staat der Hochschule,
Jahr der Ersteinschreibung,
Dauer,
bei Bewerbung um einen Masterstudiengang: Abschlussbezeichnung und Abschlussnote oder erreichte Anzahl von Kreditpunkten (ECTS).
 6. Ggf. sonstige Angaben, u.a.:
Fremdsprachenkenntnisse,
Angaben zu berufspraktischer Tätigkeit und Ausbildungsverhältnis,
für Master: Angaben über vorherigen Studienabschluss,
für Master und Orientierungsstudium: Motivationsschreiben,
Anerkannte Freiwilligendienste und Dienstzeiten nach Art. 12a des Grundgesetzes,
Datum und Ergebnis der Eignungs- oder Eingangsprüfung.
- (2) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:
1. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Masterzugangsberechtigung,
 2. tabellarischer Lebenslauf mit Passbild.
 3. Soweit zutreffend, sind folgende weitere Nachweise einzureichen:
 - amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse, berufliche Tätigkeiten und Ausbildungsverhältnis,
 - amtlich beglaubigter Nachweis über einen Freiwilligendienst,
 - amtlich beglaubigter Nachweis über die Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes,
 - amtlich beglaubigtes Abschlusszeugnis des Erststudiums,
 - amtlich beglaubigte Nachweise über die geforderten Fremdsprachenkenntnisse.
- (3) Bei Studienbewerber*innen, die Vorbildungsnachweise im Ausland erworben haben, je nach angestrebtem Studienabschluss zusätzlich:
1. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung,
 2. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung ausländischer Bildungsnachweise nach den Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge,
 3. amtlich beglaubigter Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Ordnung,
 4. zusätzlich das Zertifikat der Akademische Prüfstelle (APS), wenn eine solche im Land des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung eingerichtet oder tätig ist.
- (4) Sofern der/die Studienbewerber*in das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Einverständniserklärung der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs personensorgeberechtigten Person beizufügen.

- (5) Die Teilnahme am örtlichen Vergabeverfahren nach der Hochschulvergabeverordnung erfolgt nach Eingang der nach dieser Ordnung erforderlichen Unterlagen an die Hochschule.
- (6) Der Nachweis zur Krankenversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die Zahlungsnachweise für Gebühren und Beiträge sind im Zuge der Studienplatzannahme einzureichen.

§ 9 Immatrikulation

- (1) Ein(e) Studienbewerber*in wird auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende(r) in die Hochschule aufgenommen und in den gewählten Studiengang eingeschrieben, wenn die Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule und den gewählten Studiengang erfüllt sind, die Zulassung erfolgt ist, sofern der gewählte Studiengang zulassungsbeschränkt ist, und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation wird mit der Übergabe des Studierendenausweises (Chipkarte) und der Studienbescheinigungen vollzogen.

§ 10 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn ein(e) Studienbewerber*in
 1. im gewählten Studiengang der Hochschule nicht zugelassen wurde,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 dieser Ordnung nicht erfüllt,
 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
 4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
 5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
 6. die Mitgliedschaft zu einer Krankenversicherung bzw. Befreiung von der Krankenversicherung nicht nachweist.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
 1. für den/die Studienbewerber*in ein(e) Betreuer*in zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
 2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten wurden,
 3. für bestimmte Fachsemester eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
 4. ein(e) Studienbewerber*in an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden,
 5. ein(e) Studienbewerber*in wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunfft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 11 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn der/die Studierende dies innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn im ersten Studiensemester schriftlich formlos beantragt. Die Immatrikulation gilt in diesem Fall als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Die Immatrikulation ist aufzuheben, wenn sie
 1. durch Zwang, arglistige Täuschung, Fälschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 2. sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen,
 3. das Studium im ersten Semester wegen Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Studierendenausweis (Chipkarte),
 2. im Falle des Abs. 2 Nr. 3 der Nachweis über die Ableistung der Dienstpflicht.
- (4) Eine Aufhebung ist nur bis zum Ablauf des ersten Monats nach Studienbeginn möglich, ansonsten erfolgt eine Exmatrikulation gemäß § 12 dieser Ordnung.

§ 12 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden oder von Amts wegen. Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder zum Ende des laufenden Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (2) Dem/der Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder an die letzte der Hochschule mitgeteilte Anschrift zu senden. Sie enthält das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.
- (3) Geleistete Beiträge können auf Antrag erstattet werden. Näheres regeln die Beitrags- und Gebührenordnungen.
- (4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 1. die in § 10 Abs. 1 genannten Gründe vorliegen und die Aufhebung der Immatrikulation nicht mehr möglich ist,
 2. der/die Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat,
 3. der/die Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird,
 4. der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird oder Gebühren, Langzeitstudiengebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge auch nach Mahnung unter Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,
 5. die Feststellung der Zugangsberechtigung, die Zulassung oder die Einschreibung aufgrund eines Gesetzes oder einer Ordnung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängig gemacht wurde (auflösende Bedingung), welches eintritt, der/die Studierende dies zu vertreten hat und in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist,

6. die Zulassung oder die Einschreibung auf Grund eines Gesetzes oder einer Ordnung vorläufig war, mit Ablauf der Frist.
- (5) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gasthörer*innen, Kursteilnehmer*innen oder Frühstudierenden der Hochschule
 1. Gewalt anwenden oder daran teilnehmen,
 2. eine Bedrohung vornehmen,
 3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verüben,
 4. wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, den Studienbetrieb stören oder andere Mitglieder der Hochschule an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte oder Pflichten hindern.

Mit der Exmatrikulation ist eine Frist von bis zu zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

- (6) Bei der Exmatrikulation ist der Studierendenausweis (Chipkarte) zurückzugeben.
- (7) Vor einer Exmatrikulation von Amts wegen ist dem/der Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 13 Rückmeldung

- (1) Studierende, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb der im Semesterzeitplan festgelegten Frist zurückmelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt im elektronischen Verfahren (online). In besonderen Fällen (etwa Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit) ist eine Rückmeldung per Formblatt mit Nachweis der Überweisung der Studierendenbeiträge und der sonstigen Gebühren bzw. Entgelte möglich.
- (3) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu entrichten.

§ 14 Elternzeit

Studierende können die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie Zeiten zwingender Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz im Dezernat für studentische Angelegenheiten anzeigen. Die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen während dieser Zeiten ist möglich.

§ 15 Beurlaubung

- (1) Studierende können innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für

volle Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als zwei Semester beurlaubt werden

- (2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 1. gesundheitliche Gründe,
 2. zusätzlicher Studienaufenthalt im Ausland
 3. Schwangerschaft und familiäre Pflege,
 4. zusätzliches Praktikum, Werkarbeit und zeitlich begrenzte Arbeitstätigkeit,
 5. anerkannte Freiwilligendienste,
 6. Vorbereitung auf eine externe Prüfung,
 7. sonstige Gründe.
- (3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:
 1. vor Aufnahme des Studiums,
 2. für das erste Fachsemester,
 3. rückwirkend für vorangegangene Semester,
 4. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.
- (4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der Hochschule.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 16 Gasthörer*innen, Frühstudierende und Kursteilnehmer*innen

- (1) Gasthörer*innen können nach der Grundordnung im Rahmen der vorhandenen Studiemöglichkeiten an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen, auch wenn sie keine Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können. Der Aufnahmeantrag als Gasthörer*in ist für jedes Semester gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit schriftlich beim Dezernat für studentische Angelegenheiten zu stellen.
- (2) Schüler*innen, die nach einvernehmlicher Einschätzung ihrer Schule und der Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können nach der Grundordnung auf Antrag als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungen ablegen und erworbene Leistungsnachweise bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkennen lassen.
- (3) Kursteilnehmer*innen an entgeltpflichtigen Modul- und Zertifikatsangeboten können auf Antrag an einzelnen Lehrveranstaltungen und den zugehörigen Prüfungen teilnehmen und erworbene Leistungsnachweise bei einem späteren Studium an der Hochschule anerkennen lassen.
- (4) Die Zulassung als Gasthörer*in, Frühstudierender oder Kursteilnehmer*in begründet keine Hochschulmitgliedschaft nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 17 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, Mitwirkungspflichten

- (1) Gemäß § 119 des Hochschulgesetzes sind Studienbewerber*innen und Studierende verpflichtet, die personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie für die amtliche Statistik erforderlich sind. Sie werden von der Hochschule in der von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Weise über die

Verwendung dieser Daten informiert.

- (2) Studienbewerber*innen und Studierende haben der Hochschule die für Verwaltungszwecke notwendigen, ihre Person und ihr Studium betreffenden Angaben fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß zu übermitteln.
- (3) Studierende und Studienbewerber*innen sind verpflichtet, dem Dezernat für studentische Angelegenheiten die Änderungen personenbezogener Daten sowie den Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Zuständigkeit

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Rektorat zuständig, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Zugleich tritt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz vom 25. Januar 2017 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 1/2017, S. 4) in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Juli 2017 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 3/2017, S. 18) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 22. Mai 2019.

Wernigerode, den 07. Juni 2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften